

Fachanweisung Vormittagsbetrieb in Spielhäusern

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Fachanweisung ist die Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in den Bezirken – GR J 2/06 vom 13.12.2005“ basierend auf Bestimmungen der §§ 11 bis 14 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der §§ 28 bis 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII). Mit Beschluss der Drucksache 18/5462 „Initiative Lebenswerte Stadt Hamburg“ ist gemäß Punkt II.6 eine zusätzliche Förderung vorgesehen, um in Hamburg dauerhaft die Vormittagsbetreuung in 39 Spielhäusern der Bezirke zu gewährleisten.

II. Regelungsgegenstand

Die Fachanweisung (FA) regelt die Verteilung der Haushaltsmittel für den Vormittagsbetrieb der Spielhäuser an die Bezirksämter aus der Zweckzuweisung 4440.684.86 „Vormittagsbetrieb von Spielhäusern“ sowie die damit zusammenhängende Aufgabenwahrnehmung.

III. Begriffsbestimmung

Spielhäuser sind Kinderfreizeitstätten mit pädagogisch begleiteten offenen Spielangeboten für Kinder mit Schwerpunkt auf die Altersgruppe von 3 bis 12 Jahren. Spielhäuser zeichnen sich durch einen engen Nachbarschaftsbezug aus; Konzeptschwerpunkte sind die ehrenamtliche Einbindung der Eltern in die Arbeit und die kontinuierliche Vernetzung mit anderen Einrichtungen im Stadtteil. Generell sind die Spielhäuser von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Spielhäuser der Bezirke werden aus der Rahmenezuweisung >Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit in den Bezirken< des Haushaltstitels 4440.684.81 finanziert. Der nachfolgende Punkt V „Anforderungen an den zusätzlichen Vormittagsbetrieb in Spielhäusern“ ergänzt diese generelle Ausrichtung. Die Nachmittagsangebote bleiben hiervon unberührt.

Spielhäuser im Sinne der Antragstellung sind die systematisch im jährlichen Berichtswesen der Globalrichtlinie GR J 2/06 vom 13.12.2005 bis zum 31.1 des Antragsjahres erfassten Einrichtungen dieser Art aus dem zuvor abgelaufenen Berichtsjahr.

IV. Zuständigkeiten

Die Antragstellung der Bezirksämter auf Haushaltsmittel für den „Vormittagsbetrieb in Spielhäuser“ erfolgt über die für die Jugendhilfe zuständigen Dezernate an die für die Jugendhilfe zuständige Fachbehörde bis zum 31.10. des Vorjahres.

Bei Antragstellung sind folgende Angaben vorzulegen:

1. Name der Spielhauses
 2. Kommunale Einrichtung oder freier Träger
 3. Zweckbestimmung
 4. Weiterführung/Erweiterung / Neues Angebot (Kurzbeschreibung)
 5. Finanzieller Bedarf:
Honorare
Sachmittel
- In Höhe€

6. Angabe des / der bezirklichen Haushaltstitel

Die Anträge müssen den fachlichen Anforderungen sowie den Haushaltsvorgaben gemäß der nachfolgenden Ziffern V >Anforderungen an den zusätzlichen Vormittagsbetrieb< und Ziffer VI >Berichtswesen< entsprechen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden die Haushaltsmittel aus dem Titel 4440.684.86 (Zweckzuweisung an die Bezirke) „Vormittagsbetrieb der Spielhäuser“ von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz den Bezirksverwaltungen zugewiesen.

V. Anforderungen an den zusätzlichen Vormittagsbetrieb

1. Zielgruppen

Die Kernalterszielgruppe sind die 3- bis 6-Jährigen. Darüber hinaus sind auch Angebote für die 0- bis 3-Jährigen in Begleitung ihrer Eltern zulässig.

2. Programmschwerpunkte

Mit einer niedrigschwelligen Angebotsform und der (starken) bedarfsgerechten Vernetzung mit Einrichtungen im Stadtteil – hier vor allem mit Kindertageseinrichtungen und Vorschulen – sind diese Spielhäuser gehalten, sich mit ihren Vormittagsangeboten regelhaft nicht nur an die Kinder mit ihren Spiel- und Betreuungsangeboten zu wenden, sondern auch an deren Eltern. Ziel ist hierbei die Einbindung der Eltern an die Vormittagsangebote der Spielhäuser, um den niedrigschwelligen Zugang zur Unterstützung der Eltern bei Erziehungsproblemen und der Vermittlung sozialer Kompetenzen, insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund und beratungsfernen Familien zu verstärken. Dazu gehört auch die aktive Unterstützung und Weitervermittlung in weiterführende Angebote. Die Spielhäuser sollen daher eine alternative Betreuungsform im Vormittagsbereich sowie ein niedrigschwelliger Baustein in der sozialraumorientierten Arbeit mit Kindern darstellen.

3. Konzeptschwerpunkte

An jedem Standort sind mindestens drei der folgenden Konzeptschwerpunkte anzubieten:

- Förderung der sozialen Kompetenzen
- „Bildungsförderung“ der Kinder im Vormittagsbereich
- Frühe, spielerische Spachförderung
- Förderung und Aufbau einer "Lesekultur" (Vorlesen, Bilderbücher kennen lernen)
- Unterstützung von Familien (Kompetenzen stärken, Elternarbeit)
- Bewegungsförderung (Nutzung des Außenspielgeländes) und Gesundheitsförderung
- Förderung der Bau- und Gestaltungsfähigkeiten der Kinder auf dem Außengelände
- Förderung einer Kinderkultur, insbesondere der Musik- und Kunsterziehung
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Familien- und Gesundheitsförderung

4. Öffnungszeiten

Im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel stellen die Bezirksämter für diese Spielhäuser regelmäßige und verlässliche Vormittagsöffnungszeiten von Montag bis Freitag, im gesamten Jahr außer an Feiertagen, mit Angeboten in der Regel von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr sicher. Während der Öffnungszeiten muss immer eine für die Einrichtung verantwortliche Kraft anwesend sein.

5. Mittelzuweisung

Die Haushaltsmittel für jeden Standort aus der Zweckzuweisung 4440.684.86 „Vormittagsbetrieb von Spielhäusern“ in jeweiliger Höhe von bis zu 20.000 €, insgesamt bis zum Maximalbetrag in Höhe von 780.000 €, werden von der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde auf Antrag auf die Bezirksämter übertragen.

Danach stehen für die einzelnen Bezirke maximal folgende Beträge zur Verfügung:

Hamburg-Mitte	180.000 €
Altona	80.000 €
Eimsbüttel	100.000 €
Hamburg-Nord	120.000 €
Wandsbek	60.000 €
Bergedorf	120.000 €
Harburg	120.000 €

6. Haushaltsmittelbindung

Die für diesen Zweck zugewiesenen Haushaltsmittel werden für die notwendigen Personalkosten wie Honorare, Hilfskräfte, Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche/Eltern sowie Sachmittel in Höhe bis zu 20.000 € zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich können den hier vorgesehenen Vormittagsbetrieb in den Spielhäusern auch andere Träger wie z.B. Elternvereine organisieren.

VI. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Fachanweisung wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Der hierfür vorgesehene Berichtsbogen ist eine Ergänzung zum regelmäßigen Berichtswesen gemäß der Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken“ (GR J2/06), einschließlich den dort vorgegebenen Fristen.

VII. Laufzeit

Diese Fachanweisung tritt am 1.10.2007 in Kraft. Sie tritt am 31.8.2010 außer Kraft.